

## Das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag

### Die strafrechtliche Verfolgung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Jugoslawien-Krieg

*Heiner Adamski*

In der niederländischen Hauptstadt Den Haag ist ein *Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien* (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia) (ICTY) mit der strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während des Krieges im Hoheitsgebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien befasst. Das Gericht – das in den Medien oft „Haager Kriegsverbrechertribunal“ oder kurz „Haager Tribunal“ genannt wird – muss sich mit der grauenvollen Bilanz des Versuchs einer militärischen Lösung politischer Konflikte auseinandersetzen. Es wurde eingerichtet, weil die Völkergemeinschaft Verletzungen des Völkerstrafrechts nicht ungeahndet lassen will und weil es noch keinen Internationalen Strafgerichtshof als ständige und *weltweit zuständige* Einrichtung gibt (siehe Gegenwartskunde 1/1999, S. 57ff.). Das speziell für den „Fall Jugoslawien“ geschaffene Gericht darf also nicht mit dem geplanten Internationalen Strafgerichtshof verwechselt werden.

Auf welcher Rechtsgrundlage und wie wurde dieses „Ad-hoc-Gericht“ gegründet? Auf welcher Rechtsgrundlage wird es tätig?

#### I. Rechtsgrundlage der Gründung des Gerichts

##### 1. Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wurde auf der Basis der Charta der Vereinten Nationen – die 1945 von der Völkergemeinschaft angesichts der zwei Weltkriege mit dem Ziel einer künftig friedlicheren Welt vereinbart wurde – vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geschaffen. Die Charta ermächtigt den Sicherheitsrat zu Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen. Der Sicherheitsrat ist nach Art. 39 befugt, Empfehlungen abzugeben oder zu beschließen, „welche Maßnahmen (...) zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“. Nach Art. 40 kann er zur Vorbeugung der Verschärfung einer Lage und vor Maßnahmen nach Art. 39 die beteiligten Parteien auffordern, den für notwendig oder erwünscht erachteten vorläufigen

Maßnahmen Folge zu leisten. Nach Art. 41 kann er beschließen, „welche Maßnahmen – unter Ausschluss von Waffengewalt – zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen“. Aufgrund dieser Bestimmungen hat der Sicherheitsrat folgende Maßnahmen ergriffen:

## 2. Resolutionen des Sicherheitsrates zur Abwehr von Verletzungen des humanitären Völkerrechts und zur Gründung des Gerichts

Der Sicherheitsrat hat im Juli 1992 in einer *Resolution 764* alle an dem Konflikt beteiligten Parteien aufgefordert, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und insbesondere auf die Einhaltung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 hingewiesen (sie betreffen u.a. die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Schutz der Zivilbevölkerung). Zudem wurde in dieser Resolution festgestellt, dass Personen für schwere Verletzungen dieser Abkommen individuell verantwortlich sind. Angesichts fortgesetzter Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht hat der Sicherheitsrat dann im August 1992 in einer *Resolution 771* seiner „höchsten Beunruhigung“ Ausdruck gegeben und alle Verstöße mit ausdrücklichem Verweis auf die Praxis der „ethnischen Säuberung“ verurteilt und nochmals verlangt, dass alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts eingestellt und unterlassen werden. Zudem hat er Staaten und internationale humanitäre Organisationen aufgefordert, belegte Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einschließlich schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen zusammenzustellen und dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen. Außerdem wurde in dieser Resolution beschlossen, dass alle Parteien und andere Beteiligte im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina diese Resolution zu befolgen hätten und dass der Sicherheitsrat widrigenfalls weitere Maßnahmen ergreifen müsse. In einer *Resolution 780* vom Oktober 1992 ersuchte der Sicherheitsrat schließlich den Generalsekretär der Vereinten Nationen, eine unparteiische Sachverständigenkommission mit dem Auftrag einzusetzen, die in der Resolution 771 erbetenen Informationen sowie alle weiteren Informationen, welche die Kommission durch eigene Ermittlungen oder durch Bemühungen anderer Personen oder Organe gemäß Resolution 771 erhält, zu prüfen und zu analysieren und dem Generalsekretär ihre Schlussfolgerungen hinsichtlich der Beweise zu den schweren Verletzungen der Genfer Abkommen und anderer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzulegen. Die in dieser Resolution geforderte Sachverständigenkommission wurde im selben Monat – im Oktober 1992 – eingesetzt.

Im Februar 1993 legte der Generalsekretär dem Sicherheitsrat einen Zwischenbericht der Sachverständigenkommission vor, in dem festgestellt wurde, dass im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien schwere Verletzungen der Genfer Abkommen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen worden waren und dass ein Beschluss eines zuständigen Organs der Vereinten Nationen zur Schaffung eines internationalen Ad-hoc-Gerichts mit der „Ausrichtung“ der Tätigkeit der Sachverständigenkommission im Einklang stehen würde.

Nach diesen Schritten wurde vom Sicherheitsrat im Februar 1993 mit einer *Resolution 808* die Gründung des Gerichts beschlossen und der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, dem Sicherheitsrat einen Bericht über alle Aspekte dieser Angelegenheit zur Behandlung vorzulegen und auch konkrete Vorschläge und gegebenenfalls alternative Möglichkeiten für die wirksame und zügige Umsetzung des Beschlusses unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten dazu vorgebrachten Anregungen zu machen. In dem Bericht heißt es:

„Dem Ersuchen des Sicherheitsrats Folge leistend, hat der Generalsekretär (...) die von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Anregungen berücksichtigt (...): der von Frankreich vorgelegte Bericht des Ausschusses der Rechtsgelehrten (S/25266), der von Italien vorgelegte Bericht der Kommission der Rechtsgelehrten (S/25300) und der von dem Ständigen Vertreter Schwedens im Namen des amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) übermittelte Bericht (S/25307). Der Generalsekretär holte auch die Auffassungen der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats ein und machte von den von dieser Kommission gesammelten Informationen Gebrauch. Darüber hinaus berücksichtigte der Generalsekretär die Anregungen und Stellungnahmen, die seit der Verabschiedung der Resolution 808 (1993) von den folgenden Mitgliedstaaten formell oder informell vorgelegt wurden: Ägypten\*, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Iran (Islamische Republik)\*, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Malaysia\*, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan\*, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien\*, Schweden, Senegal\*, Slowenien, Spanien, Türkei\*, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika. Außerdem erhielt er Anregungen und Stellungnahmen von einem Nichtmitgliedstaat (Schweiz). (Anm. d. Verf.: Bei den mit \* gekennzeichneten Staaten handelt es sich um Anregungen im Namen der Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz [OIC] sowie der Kontaktgruppe der OIC für Bosnien und Herzegowina.) Außerdem gingen (...) Stellungnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation und der folgenden nichtstaatlichen Organisationen ein: Amnesty International, Ausschuss der Rechtsanwälte für die Menschenrechte (Lawyers Committee for Human Rights), Internationale Vereinigung junger Rechtsanwälte, Internationaler Verband der Frauen in Rechtsberufen (Fédération internationale des femmes des carrières juridiques), Jacob-Blaustein-Institut für die Förderung der Menschenrechte (Jacob Blaustein Institution for the Advancement of Human Rights), Nationale Allianz der Frauenorganisationen (National Alliance of Women's Organisations [NAWO], Parlamentarier für globales Handeln (Parliamentarians for Global Action) und Vereinigung der ethnischen Minderheiten angehörenden Rechtsanwälte (Ethnic Minorities Barristers' Association). Bemerkungen gingen auch von internationalen Tagungen und einzelnen Sachverständigen der jeweiligen Fachgebiete ein.“

## II. Rechtsgrundlage der Verfahren

Rechtsgrundlage der Verfahren ist ein „Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien“. Es wurde vom Sicherheitsrat auf der Basis des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Mai 1993 mit einer *Resolution 827* verabschiedet. Das Statut umfasst 34 Artikel. Die wesentlichen Bestimmungen betreffen folgende Punkte:

### 1. Organisation und Besetzung des Gerichts

Der Strafgerichtshof besteht nach Art. 11 aus dem Leiter der Anklagebehörde und einer Kanzlei sowie aus drei Strafkammern und einer Berufungskammer. Nach Art. 12 ist jede Kammer mit drei und die Berufungskammer mit fünf Richtern besetzt.

Der Leiter der Anklagebehörde (z.Zt. Frau Carla del Ponte) wird nach Art. 16 vom Sicherheitsrat auf Vorschlag des Generalsekretärs für vier Jahre ernannt (bei zulässiger Wiederernennung). Er handelt unabhängig als selbständiges Organ des Gerichts und darf von keiner Regierung oder anderen Stelle Weisungen einholen oder entgegennehmen.

Die Richter müssen nach Art. 13 „Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen“. Sie werden von

der Generalversammlung für vier Jahre mit zulässiger Wiederwahl gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund einer Liste mit mindestens 28 und höchstens 42 Bewerbern. Für die Liste kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen. Von den vorgeschlagenen Personen darf nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein. Bei der Erstellung der Liste ist „die angemessene Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen“.

## 2. Befugnisse und Zuständigkeiten des Gerichts

Art. 1 befugt den Strafgerichtshof, „Personen, die für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, nach den Bestimmungen dieses Statuts strafrechtlich zu verfolgen“. Dabei hat das Internationale Gericht nach Art. 9 Vorrang vor einzelstaatlichen Gerichten. Es kann einzelstaatliche Gerichte in jedem Stadium des Verfahrens förmlich ersuchen, ihre Zuständigkeit an das Internationale Gericht abzutreten. Dabei gilt aber der strafrechtliche Grundsatz „ne bis in idem“: Art. 10 bestimmt, dass niemand wegen Handlungen, die nach dem Statut schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt werden darf, wenn er wegen derselben Handlungen bereits von dem Internationalen Gericht verfolgt wurde. Eine Person, die wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf später von dem Internationalen Gericht nur dann belangt werden, wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde, oder wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, ist vom Internationalen Gericht zu berücksichtigen, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

## 3. Verbrechenstatbestände

Die Verbrechenstatbestände sind in den Art. 2 bis 5 erfasst:

Art. 2 erfasst schwere *Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949*. Strafrechtlich zu verfolgen sind Personen, die die folgenden Handlungen gegen die nach den Genfer Abkommen geschützten Personen (insbesondere Verwundete und Kranke im Krieg sowie Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung) oder Güter begehen: a) vorsätzliche Tötung; b) Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche; c) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit; d) Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden; e) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer Zivilperson zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht; f) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer Zivilperson auf ein faires und ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren; g) rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung oder rechtswidrige Gefangenhaltung einer Zivilperson; h) Geiselnahme von Zivilpersonen.

Art. 3 erfasst *Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges*. Strafrechtlich zu verfolgen sind Personen, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Verstöße begehen: a) Einsatz von Giftwaffen oder anderen Waffen, die so ausgelegt sind, dass sie unnötige Leiden verursachen; b) willkürliche Zerstörung von Städten und Dörfern oder durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Verwüstung; c) Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder deren Beschießung/Bombardierung, mit welchen Mitteln auch immer; d) Inbesitznahme, Zerstörung oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen, die der Religion, der Wohltätigkeit und der Erziehung, den Künsten und den Wissenschaften gewidmet sind, von geschichtlichen Denkmälern und von Werken der Kunst und der Wissenschaft; e) Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums.

Art. 4 erfasst den *Völkermord*. Als Völkermord ist jede der folgenden Handlungen definiert, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören: a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Strafrechtlich zu verfolgen sind Personen, die in diesem Sinne Völkermord oder eine der folgenden Handlungen begehen: a) Völkermord; b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord; c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord; d) Versuch, Völkermord zu begehen; e) Teilnahme am Völkermord.

Art. 5 erfasst *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*. Strafrechtlich zu verfolgen sind Personen, die für Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese in einem internationalen oder internen bewaffneten Konflikt begangen werden und gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind: a) Mord; b) Ausrottung; c) Versklavung; d) Deportierung; e) Freiheitsentziehung; f) Folter; g) Vergewaltigung; h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen; i) andere unmenschliche Handlungen.

#### 4. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

Individuell strafrechtlich verantwortlich ist nach Art. 7, wer ein in den Artikeln 2 bis 5 genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat. Die amtliche Stellung eines Beschuldigten als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung enthebt nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und führt auch nicht zur Strafmilderung. Wenn Handlungen von einem Untergebenen begangen wurden, ist dessen Vorgesetzter nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthoben, sofern er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Untergebene im Begriff war, eine solche Handlung zu begehen oder begangen hatte und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen. Handlungen eines Angeklagten auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten entheben den Betroffenen nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; sie kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn dies aus Billigkeitserwägungen geboten ist.

## 5. Anklage – Rechte der Angeklagten – Urteile und Strafen – Begnadigung

Die Anklagen müssen nach Art. 19 von den Richtern der Strafkammern geprüft werden. Sie werden bei hinreichenden Verdachtsgründen bestätigt oder anderenfalls abgewiesen. Nach Bestätigung einer Anklage können die Richter auf Antrag des Leiters der Anklagebehörde Verfügungen und Befehle zur Festnahme, Inhaftierung, Übergabe oder Überstellung von Personen sowie alle anderen zur Durchführung des Verfahrens erforderlich Verfügungen erlassen. Art. 29 bestimmt, dass die Staaten bei den Ermittlungen und strafrechtlichen Verfolgungen mit dem Internationalen Gericht zusammenarbeiten. Alle Personen, gegen die Anklagen bestätigt worden sind, sind nach Art. 20 aufgrund einer Verfügung oder eines Haftbefehls des Internationalen Gerichts in Gewahrsam zu nehmen, unverzüglich über die gegen sie erhobene Anklage zu unterrichten und an das Internationale Gericht zu überstellen.

Die Angeklagten haben nach Art. 21 Anspruch darauf, dass über die Anklage vorbehaltlich des Schutzes von Opfern und Zeugen öffentlich verhandelt wird. Jeder Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen des Statuts nachgewiesen ist. Er hat Anspruch auf folgende Mindestgarantien: Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten; er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben; es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen; er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist; er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken; er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Internationalen Gerichts (Englisch oder Französisch) nicht versteht oder spricht; er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Die Urteile werden nach Art. 23 mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer gefällt und in öffentlicher Sitzung verkündet. Berufungsanträge sind nach Art. 25 möglich wegen eines Rechtsirrtums, der die Entscheidung fehlerhaft macht, oder wegen eines Tatsachenirrtums, der zu einem Fehlurteil geführt hat. Wiederaufnahmeverfahren sind nach Art. 26 möglich, wenn eine neue Tatsache bekannt wird, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können.

Die Strafen sind nach Art. 24 auf Freiheitsentziehung beschränkt. Bei der Bestimmung der Strafdauer haben die Strafkammern die allgemeine Praxis der Gerichte des ehemaligen Jugoslawien in bezug auf Freiheitsstrafen zu berücksichtigen. Neben einer Freiheitsstrafe können die Kammern auch anordnen, dass durch strafbares Verhalten erworbene Vermögenswerte und Erträge den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Verbüßt werden die Strafen nach Art. 27 in einem Staat, der von dem Internationalen Gericht anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. Die Strafen werden nach den

Rechtsvorschriften des betreffenden Staates verbüßt und unterliegen der Aufsicht des Internationalen Gerichts.

Wenn der Verurteilte nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht kommt, so teilt der betreffende Staat dies nach Art. 28 dem Internationalen Gericht mit. Der Präsident des Internationalen Gerichts entscheidet dann im Benehmen mit den Richtern „im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen“.

### III. Politische Dimension der Gründung des Gerichts

Die Gründung eines Internationalen Strafgerichtshof als *ständige Einrichtung* ist bislang an nationalen Interessen gescheitert. Einige Regierungen haben die Sorge, dass ihre Politik vor einer solchen Gerichtsbarkeit keinen Bestand haben könnte und auch ihre Politiker und Soldaten wegen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht mit strafrechtlichen Verfolgungen bedroht würden. Die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (und ebenso für Ruanda) ist insoweit ein politischer und rechtlicher Fortschritt. Die Gründung war aber umstritten; es gab die Befürchtung, dass der serbische Präsident Milosevic und andere – die als Hauptschuldige an den Kriegen in Bosnien-Herzegowina und Kroatien angesehen wurden – vor diesem Gericht angeklagt werden müssten und Friedensverhandlungen dann wenig erfolgreich sein würden. Westliche Politiker sahen Milosevic ja zur Zeit der Gerichtsgründung und noch zwei Jahre danach bei den Friedensverhandlungen in Dayton als geeigneten Verhandlungspartner. Es gab dann aber Mehrheiten für ein Vorgehen nach Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen. Die Völkergemeinschaft ist damit auf einem guten Weg. Die Verfahren könnten – wie schon die Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg und Tokio – den Weg zu einer ständigen internationalen Strafgerichtsbarkeit erleichtern. Unbeschadet „richtiger“ Lösungen politischer Konflikte würde sie die Beziehungen *zwischen* den Staaten auch strafrechtlich ordnen und das humanitäre Völkerrecht stärken. Durch Recht – nicht zuletzt durch Strafrecht und die Durchsetzung des staatlichen Rechtswillens – entsteht ja *innerhalb* der Staaten geordneter Zustand *zwischen den Bürgern*. Erst durch Recht können Menschen Bürger werden und in einem „bürgerlicher Zustand“ in (relativem) Frieden leben. Analog dazu kann auch *zwischen den Staaten* nur durch Recht und seine Durchsetzung ein „weltbürgerlicher Zustand“ als Weg zum Frieden (oder gar „Zum ewigen Frieden“ im Sinne Kants) begründet werden.

